

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00284 vom 11. Juni 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00284

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00284 du 11 juin 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00284 del 11 giugno 2014

Regeste

Strafantritt | Nichtbeachtung eines zweiten Strafantrittsbefehls (nach erfolgloser Anfechtung eines ersten Strafantrittsbefehls). Beschränkung des Streitgegenstands auf die Frage, ob der Beschwerdeführer polizeilich zum Antritt der Strafe zugeführt werden durfte (E. 1.2). Nichteintreten auf die - von den Vorinstanzen noch nicht beurteilten - Begehren um Versetzung in eine andere Strafanstalt sowie um Wechsel vom geschlossenen in den offenen Strafvollzug (E. 1.3 und 1.4). Gegen den erstmaligen Erlass eines Strafantrittsbefehls kann ein Verschiebungsgesuch gestellt werden, dem unter Umständen aufschiebende Wirkung zukommt. Anders verhält es sich, wenn ein zweiter Strafantrittsbefehl erlassen werden muss, weil der ursprünglich angesetzte Termin aufgrund einer erfolglosen Anfechtung verstrichen ist: Diesfalls kommt einem (abermaligen) Gesuch um Verschiebung des Strafantritts keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Terminverschiebung kommt in solchen Fällen lediglich noch dann - durch Anordnung vorsorglicher Massnahmen - in Frage, wenn die gesuchstellende Person zwischenzeitlich aus gesundheitlichen Gründen hafterstehungsunfähig geworden ist. Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer Bluthochdruckprobleme geltend, die ihn nicht als hafterstehungsunfähig erscheinen lassen. Demnach ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführer polizeilich dem Strafantritt zugeführt wurde, nachdem er dem zweiten Antrittsbefehl keine Folge geleistet hatte (E. 2). Die Rüge des Beschwerdeführers, sein Fallverantwortlicher sei befangen, weil er ihn nach dem verweigerten Strafantritt zur Verhaftung ausschrieben hatte, erweist sich als unbegründet (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Als unbegründet erweist sich schliesslich auch der Vorwurf des Beschwerdeführers, der für seinen Fall verantwortliche Mitarbeiter des Justizvollzugsamts sei befangen und müsse durch eine andere Person ersetzt werden. Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag in erster Linie damit, dass der Fallverantwortliche ihn mehrmals darauf hingewiesen habe, dass er die Strafe zwingend am 2. April 2014 antreten müsse, und dass er ihn – nach dem verweigerten Strafantritt – zur Verhaftung und polizeilichen Zuführung habe ausschreiben lassen. Dieses Verhalten des Fallverantwortlichen steht jedoch – wie dargelegt (vgl. E. 2.6) – im Einklang mit dem geltenden Recht und lässt nicht auf seine Befangenheit bzw. auf das Vorliegen eines Ausstandsgrundes im Sinn von § 5a VRG schliessen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, der Fallverantwortliche habe ihm Droh-Mails geschickt, ist nicht belegt und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Der Schluss der Vorinstanz, für eine Befangenheit des fallverantwortlichen Mitarbeiters bestünden keine Anhaltspunkte, ist somit nicht zu beanstanden.

E. 4

Zusammenfassend erweisen sich die Einwände des Beschwerdeführers als unbegründet. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.